

Unbekannte Schweizergeschichte : mittelalterliche Justiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **16 (1940)**

Heft 46

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-757740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unbekannte Schweizergeschichte

Mittelalterliche Justiz

Aus der soeben erschienenen «Schweizergeschichte in einem Band» von Ernst Feuz (Schweizer Spiegel Verlag)

In den Jahren 1507—1509 wurden in Bern im Jetzerprozess ein Dominikanerprior und drei Mönche wegen beabsichtigter oder angeblicher Vortäuschung von Wunderzeichen durch die geistliche Justiz zum Tode verurteilt. Als die Verurteilten im Schwellenmätteli verbrannt wurden, traf man Vorkehrungen, um den Schaulustigen der ganzen Stadt die Teilnahme am Schauspiel zu ermöglichen: «Man hat die Halden ennet der Swellenmatten lassen schwenden und rüten, die was voll Volks; so was die Swellenmatten, die Siten an der Aaren und die Statt (Richtstatt), so wit ze sehen miglich, alle mit Lüten gefüllt.» Und die schaulustige Menge bekam dann wirklich etwas vorgesetzt, was männiglich in Atem hielt und in Aufregung versetzte: «Die vier Vätter (verurteilten Mönche) wurden an zweien sundren Säulen verprennt, so ellentklich, daß hierum dem Nachrichten des selben Tags sin Dienst wurd abkündt. Dann als er si uf gemachte Biglin (Scheiterbeige) zwen und zwen rücklingen und ganz sichtbar hat gesetzt, wollt das Für nit uber si bringen, von angangnem Luft, also daß inen gar nah die Füeß und Bein waren verprunnen, eh dann's Für zum Houpt käme; darum der Nachrichten Schiter zuwerfend, inen die Köpf eh zerwarf, dann si verprunnen und gestorben wärit.» So berichtet Anshelm, der kultivierte Geschichtsschreiber. In mit Schaudern und Behagen gemischten Worten schildern uns andere Chronisten, die Intellektuellen der Zeit, diese Mordbilder. Und ohne Hemmung setzen sie neben die Blutberichte die Erzählung der heitersten Dinge. So beispielsweise Richental in seiner Erzählung vom Konstanzer Konzil, wo bekanntlich Hus und ein Gefährte als Ketzer verbrannt worden waren: «Do machot man ein witen Ring. Do nahm in der Henker und band in an ein ufrecht Brett und staltt im ein Schemel under sin Füß und leit Holz und Strow umb in und schüttt ein wenig Pech darin und zündet es an. Do gehuob er sich mit Schryen fast übel und was bald verbrunnen.» Gleich nach dieser Schilderung fährt der Chronist seelenruhig weiter: «Uf Zinstag, do het die Küngin einen Tantz den Frowen» usw. und dann «der zweite ward och

verbrannt an der Statt, do der Hus verbrannt ward. Und lebt in dem Für fast lenger dann der Hus und schreit fast grülich, dann es war ein feister, starker Mann.» Und daneben wieder: «Die Frömden wandlotend bi einer Mil Wegs um Konstanz, in die Stett und in die Weld und wahin si woltind, und besonder in das Eichhorn gingen si täglich in spazieren. Und in dem Holz (Wald) fand man Wirt, die allerlei Win schanktend und fand man feil gebratne Hüener und was man begerot.» Also diese beiden Braten verdaute man damals nebeneinander. Von der gleichen schauderhaften Einfachheit wie die Urteilsvollstreckung war damals auch das Beweisverfahren. Der Untersuchungsrichter bedurfte weder juristische Kenntnisse noch psychologischer Schulung, sondern bloß eines handfesten Gehilfen, um die Sünder «am Seil zu fragen», wie man so schön sagte für die Folterung. Dem Delinquenten schwitzte begrifflicherweise bei solch auffringlichem Verfahren die Antwort auf die solchermaßen human gestellten Fragen nur so aus allen Poren! Blich bei einem besonders Hartgesotenen auch diese Prozedur erfolglos, so war man um andere, uns ebenso vorsündflütlich anmutende Beweisermittlungen nicht verlegen. Der Bauer Hans Spieß im Luzernischen hat seine Ehefrau im Schlaf erwürgt. Folterungen vermögen den von Nachbarn verdächtigten Ehemann nicht zu einem Geständnis zu bringen. Die Ermordete ruht schon im Grabe, da «wurden si zu Rat, daß man die toten Frowen usgraben und Hans Spieß über den toten Lichnam füren und sweren heißen sollt, daß er kein Schuld an irem Tod hette. Wiewol er noch fern von der Frowen war, da fieng si angends an, warf einen Schum zum Mund us, und je näher er zuohin kam, je fester si anfang schumen, und do er noch hinzu kam, do entsprang ir ein roter Flecken an der Stirnen.» Da schildert uns der Luzerner Schilling die sogenannte Bahrprobe. Rädern und nachher Vierteln des Hans Spieß war die Folge ihres positiven Ergebnisses!

Beim Versuch, diese grauenhaften Realitäten, die damals nichts Außerordentliches bedeuteten, zu begreifen, wird uns bewußt, wie sehr das Denken und Tun jener Leute bestimmt war von einem uns unfäßbar erscheinenden Maß des Aberglaubens.

Wie durch das Erscheinen von Kometen eigenartige, mißgestaltete Wesen das Licht der Welt erblickten, so wurden ihrerseits diese Wesen wiederum verantwortlich gemacht für manches Unglück und manche Heimsuchung, für die diese einfachen Leute keine natürliche Erklärung fanden: «Item am Mendag nach Sant Uelrichs Tag anno 1509 schlug der Hagel zue Merschwandten und ringsum fast übel in, und meint man dazemal, es käm darvon, wann zue Wohlen hat sich uf denselben Tag ein alt unrein Wib erhenckt.» Schaurig hat es um die alte Hexe am Baum gespukt, wie uns der Luzerner Schilling in einem unübertrefflich gruseligen Bilde, das in seinen düstern Farben und der ganzen schauerlichen Stimmung selbst eines künstlerischen Eindrucks nicht entbehrt, geschildert hat. Man hat sie dann heruntergeholt vom Aste «und als man si in ein Faß schlug, wurdent sechs redlich Mann darzue verordnet, damit man wußte, daß si uf das Wasser käme. Da man si nun in die Rüß gewarf, da sprang dem Faß ein Boden uf und wüchit ein schwarz Tier, einem Stier gleich harus. Darob si alle sehr erschrackend und meintend, inen wäre grüslicher Sach nie begegnet.»

Viel öfter als sie sich selbst, richtete das weltliche Schwert solche Hexen: 1520 gesteht Christina Keller von Mardorf ein, «daß sie des ersten Gott des Allmächtigen und siner würdigen Muoter habe verlougnet und sich dem Tüfel ganz und gar ergeben und darauf in das Ertrich in des Tüfels Namen ein Krüz gemacht und uf dasselbig Krüz mit dem linken Fueß getreten.» Urteil: «Um solich Hexeri bösen schandlichen Glauben» wird das Weib verbrannt. 1527 wird wiederum im Züri-biet Margaretha Sigg der Hexerei verurteilt. «Sie soll Geschwulsten und Lähmungen an Gliedern bewirkt und das Hagelwetter zu Eglisau veranlaßt haben. Man sah sie auf einer Ziege, ein ander Mal nackt im Keller, ferner auf einem Wolf sitzen. Sie war schuld, daß dem Rüedi Zanger der Backofen trotz drei guter Arfel Scheiter nicht warm werden wollte!» Urteil? «Ist auf Ufrechd ledig gelassen!» 1520 bis 1527: Nur sieben Jahre, aber welch andere Praxis! Es waren Jahre, in denen sich eine geistige Revolution vollzogen hatte.



1894

UNIVERSAL COMPAX

COMPAX 30 ab Fr. 120.—
18 Kt Gold ab Fr. 278.—

COMPUR 30 ab Fr. 93.—
18 Kt Gold ab Fr. 250.—

DIE PRÄZISIONS-ARMBANDUHR
MIT UNABHÄNGIGEM
MESSAPPARAT

ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER
HEUTIGEN ZEIT DURCH
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

UNENTBEHRLICH FÜR
MILITÄR - INDUSTRIE - SPORT

VERLANGEN SIE GRATIS u. FRANKO
" WAS MUSS MAN VOM COMPAX WISSEN "

REKLAMEDIENT UNIVERSAL — CASE RIVE 182 — GENÈVE

ERHALTLICH BEI DEN FÜHRENDEN UHRMACHERN

Hier zeigt sich die Wirkung

Die Erfahrung lehrt, daß empfindliche Stellen, wie die zarte Haut der Augenlider nicht massiert werden dürfen, denn das würde sie dehnen und noch faltiger machen. Hier zeigt sich die hauptpflegende Kraft der Creme Mouson. Es genügt, wenn Sie Creme Mouson an diesen empfindlichen Stellen nur leicht auf tupfen. Sofort beginnt Creme Mouson in die Haut einzudringen und von innen heraus zu wirken. Das ist die berühmte Tiefenwirkung. In wenigen Minuten ist Creme Mouson verschwunden. Ihre Haut ist glatt und matt geworden.



Creme Mouson wirkt ebenso auf harte Haut; zum Beispiel in Ihren Händen. Natürlich müssen Sie hier die Creme Mouson dicker auftragen, kräftig einreiben und länger einwirken lassen. Sie werden mit Freuden feststellen, daß diese harte Haut von Einreibung zu Einreibung weicher und geschmeidiger wird.

mit
Tiefen-
Wirkung

CREME MOUSON

Verlangen Sie auch das köstlich duftende und erfrischende
Mouson Lavendel „Mit der Postkutsche“